

GEMEINDE HITZHOFEN

Kirchweg 12
85122 Hitzhofen



Sitzungsbuch für die Periode: 2014 - 2020 **Sitzung Nr. 73**

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 30.07.2019

I. Tagesordnung:

A) Öffentlicher Sitzungsteil:

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
01	Machbarkeitsstudien Innenentwicklungsflächen Hitzhofen, Hofstetten und Oberzell: Vorstellung der Ergebnisse
02	Aufstellung Bebauungsplan Nr. 30 „Fuchsbug“: Weitere Festlegung der Festsetzungen, Sachstand Erschließungsplanung
03	Bauangelegenheiten: a) Antrag auf Baugenehmigung: Neubau einer landwirtschaftlichen Bergehalle im Außenbereich, Fl.Nr. 60, Gemarkung Oberzell b) Antrag auf Baugenehmigung: Neubau einer Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Am Maierfeld 24, Fl.Nr. 795/8, Gemarkung Hitzhofen
04	Straßenbenutzungsvertrag für Leitungen der öffentlichen Versorgung in Staatsstraßen mit der Straßenbauverwaltung
05	Bestattungsdienstleistungsverträge bzgl. hoheitlicher Aufgaben für die Friedhöfe Hitzhofen und Hofstetten: mögliche Kündigung und Neuausschreibung
06	Katholische Kirchenstiftung Hitzhofen: Antrag auf Zustimmung der Erhöhung der Elternbeiträge
07	Anpassung Kostenersatz für Feuerwehreinsätze bei technischer Hilfeleistung wegen Ersatzbeschaffung HLF 20 FFW Hofstetten
08	Genehmigung der Sitzungsniederschriften Nr. 72 vom 25.06.2019
09	Verschiedenes / Anfragen

B) Nichtöffentlicher Sitzungsteil:

II. Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Zahl der Mitglieder des Gemeinderates:

überhaupt:	15	ordnungsgemäß geladen:	15
anwesend:	13	stimmberechtigt	13
entschuldigt:	2	unentschuldigt:	-

Name der anwesenden und abwesenden Gemeinderatsmitglieder:

Vorsitzender		
1. Bürgermeister	Sammüller, Roland	✓
Gemeinderäte:	Baumann, Christian	✓
	Bittlmayer, Elisabeth	entschuldigt
	Dworak, Michael	✓
	Dworak, Winfried	entschuldigt
	Hake, Dr. Karin	✓
	Klinger, Rupert	✓
	Kögler, Gerhard	✓
	Lindner, Georg	✓
	Rentzsch, Matthias	✓
	Reuter, Christopher	✓
	Schimmer, Alfred	✓
	Schneider, Franz	✓
	Schroll, Martin	✓
Templer, Josef	✓	

Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 24.07.2019 mittels schriftlicher Ladung durch den 1. Bürgermeister Roland Sammüller erfolgt.

III. Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 24.07.2019 ortsüblich durch Aushang an den Ortstafeln bekannt gemacht.

Die Sitzung wurde um 19.30 Uhr eröffnet und um 22.00 Uhr geschlossen.

Der Vorsitzende:

Schriftführer:

.....
Roland Sammüller
1. Bürgermeister

.....
Reinhard Beringer
Geschäftsleiter

Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung Nr. 73 des Gemeinderates Hitzhofen am 30.07.2019

Einführung / Begrüßung

Der 1. Bürgermeister Roland Sammüller begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und stellte fest, dass zu der heute anberaumten Sitzung des Gemeinderats

- die Ladung mit der Tagesordnung zu dieser Sitzung an alle 14 Gemeinderäte ordnungsgemäß ergangen ist und
- das Gremium aufgrund der heute anwesenden Gemeinderäte (siehe Anwesenheit) beschlussfähig ist.
- Er stellte zudem die Tagesordnung fest und fragte das Gremium, ob Einverständnis damit besteht oder Einwände bzw. Änderungswünsche vorgebracht werden.

Da keine Wortmeldungen zu verzeichnen waren, konnte die Sitzung entsprechend der Tagesordnung durchgeführt werden.

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
01	Machbarkeitsstudien Innenentwicklungsflächen Hitzhofen, Hofstetten und Oberzell: Vorstellung der Ergebnisse

Sachvortrag:

Es wird auf die Sitzungen vom 05.02. und 11.06.2019 verwiesen. Zur heutigen Sitzung begrüßte Bgm Sammüller Herrn Leonhard Valier vom betreuenden Büro für Städtebau und Bauleitplanung, Wittmann, Valier und Partner GbR aus Bamberg.

Von den sechs Innenentwicklungsflächen in OT Hitzhofen ist nur noch das Ergebnis der Fläche F3 (Nähe Hauptstraße) offen. Für die Innenentwicklungsflächen in den OT Hofstetten und Oberzell war der Bgm beauftragt worden, entsprechende Gespräche auf Umsetzung mit den Eigentümern zu führen. Ziel ist eine Nachverdichtung bzw. Arrondierung von Flächen. Die Ergebnisse wurden ebenfalls heute präsentiert. Zur besseren Orientierung wurden Lagepläne präsentiert.

Hitzhofen Fläche F3 (Nähe Hauptstraße):

Die Eigentümer von drei Grundstücken sind an einer Überplanung und Neuparzellierung interessiert. Es wurden Planskizzen mit 2 Varianten der Nachverdichtung den Eigentümern präsentiert. Änderungswünsche können noch eingearbeitet werden. Für eine Realisierung müssen sich die Eigentümer einigen.

Oberzell Fläche O1 (östlich vom Lohweg):

Bis auf eine Teilfläche sind alle Eigentümer an einer Aufnahme in den Geltungsbereich interessiert. Es sollen Planskizzen für eine Parzellierung angefertigt und präsentiert werden. Damit wird in die weiteren Grundstücksverhandlungen – Stichwort gemeindliches Baulandmodell – eingetreten. Ein Grundstück am Lohweg ist entweder über eine Gesamtlösung realisierbar oder durch ausschließliche Erschließung über den Lohweg.

Oberzell Fläche O2 (Nähe Rosenweg) :

Alle drei Eigentümer sind an einer Aufnahme in den Geltungsbereich interessiert. Auch hier sollen Planskizzen für eine Parzellierung angefertigt und damit in die weiteren Grundstücksverhandlungen eingetreten werden.

Oberzell Fläche O3 (Hofstelle im Ortskern):

Eigentümer planen innerhalb eines Jahres den Verkauf des Anwesens im jetzigen Zustand.

Hofstetten Fläche HF1 (nördlich der Schloßstraße):

Mit den Eigentümern von zwei Flächen wurde bisher gesprochen. Einer hat weder Planungs- noch Bauabsichten, beim anderen gibt es für das Wohngebäude im Bereich der Schloßstraße konkrete

Instandsetzungs- und Umbaupläne ohne einer Neuparzellierung. Die Erschließung des dritten Grundstücks ist gesichert und eine Bebaubarkeit gut möglich

Hofstetten Fläche HF2 (südlich der Schloßstraße):

Beim Eigentümer einer Hofstelle soll alles so bleiben wie es ist, nur im Hinterliegerbereich soll der Geltungsbereich für eine konkrete Baumaßnahme erweitert werden. Bei der anderen Hofstelle soll ebenfalls der Geltungsbereich erweitert werden. Zusätzlich ist auch ein Privatweg zur besseren Erschließung seines Grundstücks und einer Erweiterungsfläche des Nachbarn denkbar. Eine Schallschutzberechnung bzgl. des angrenzenden Sport- und Jugendzentrums soll die Erweiterungsfähigkeit des Geltungsbereichs der Fläche HF2 prüfen. Dadurch soll festgestellt werden, wie weit man bei einer Bebauung an das Sport- und Jugendzentrum herangerückt werden kann.

Hofstetten Fläche HF3 (südlich der Pfünzler Straße):

Ein Eigentümer möchte die gesamte restliche Fläche seines Grundstücks für ein mögliches Einfamilien- bzw. Austragshaus in den Geltungsbereich aufnehmen lassen. Für eine weitere Fläche gibt es ebenfalls einen Antrag auf Aufnahme in den Geltungsbereich; begründet wird dies durch konkrete Planungen für 2 Wohnhäuser seiner Kinder. Bei der dritten Fläche besteht kein Wunsch nach Erweiterung des Geltungsbereichs. Insgesamt muss auch hier eine Schallschutzberechnung wegen des angrenzenden Gewerbebetriebs bzgl. der Erweiterungsfähigkeit des Geltungsbereichs erfolgen. Danach sollte die tatsächliche Erweiterung festgelegt werden.

Hofstetten Fläche HF4 (westlich der Ingolstädter Straße) :

Ausgangspunkt der Betrachtung sind Leerstände. Nach der Eigentümerbefragung zum Leerstandsmanagement ist eine Bevorratung zur späteren Eigennutzung innerhalb der nächsten 10 Jahre geplant. Der Gewerbebetrieb hat vor einiger Zeit schon vergeblich versucht, eine Fläche vom Hinterliegergrundstück zu erwerben.

Hofstetten Fläche HF5 (nördlich der Böhmfelder Straße):

Bei der Innenentwicklungsfläche konnten noch nicht alle Eigentümer erreicht werden. Interessant werden sicherlich die Gespräche mit den zukünftigen Eigentümern.

Hofstetten Fläche HF6 (östlich der Gungoldinger Straße):

Mit allen Eigentümern wurden Gespräche im Hinblick auf eine mögliche spätere Neuparzellierung zur besseren Nutzung bzw. Nachverdichtung geführt. Einige Flächen sind praktisch ohne Neuparzellierung zur Wohnbebauung nicht geeignet, andere Flächen kommen auch ohne Änderung aus.

Beschluss:

Das Gremium nimmt von den Gesprächsergebnissen Kenntnis und stimmt den Fazits zu.

Abstimmungsergebnis:

**13 : 0
angenommen**

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
02	Aufstellung Bebauungsplan Nr. 30 „Fuchsbug“: Weitere Festlegung der Festsetzungen, Sachstand Erschließungsplanung

Sachvortrag:

Das Gremium wurde anhand der Entwurfsplanung über den Sachstand der Erschließungsplanung informiert. Die Erschließung erfolgt mittels einer 5,5 m breiten Straße und einem Gehweg mit 1,5 m Breite. Das Ausbauende im Osten ist an der Abzweigung des asphaltierten Feldweges zur Rösselstraße.

In der letzten Sitzung präsentierte unsere Architektin Frau Janine Ott einen Vorentwurf zu den geplanten Festsetzungen.

Folgende Festsetzungen sollen heute diskutiert werden:

- 1) max. zulässige Anzahl der Wohneinheiten pro Grundstück
- 2) Beibehaltung der Bezugsgröße Wohnfläche und Grundstücksgröße wie im Dorfgebiet?

- 3) Höhenlage der Gebäude – zulässige Aufschüttung und Abgrabung >> Abstufung entsprechend der Grundstücksneigung
- 4) Verträglichkeit Erhöhung der Geschossflächenzahl von 0,6 auf 0,7 auf Parzellen mit starker Hangneigung
- 5) Grünordnung: Pro 200 qm Grundstücksgröße ein Baum der 1. (> 20m), 2. (10 – 20m) oder 3. Wuchsordnung (< 10 m)
- 6) Abstand Luft-Wärmepumpen

zu 1) max. zulässige Anzahl der Wohneinheiten: 4

zu 2) siehe 4)

zu 3) siehe 4)

zu 4) Die gelieferten Planskizzen waren wenig aussagekräftig. Eine abschließende Beratung erfolgt nach Vorlage detaillierter Planskizzen durch die Architektin.

zu 5) Siehe Beschluss

zu 6) Abstand Luft-Wärmepumpen: Merkblatt „Lärmschutz bei Luft-Wärmepumpen für eine ruhige Nachbarschaft“ des Bayer. Landesamts für Umwelt mit Angabe von Abstandsflächen zur Nachbarbebauung in Abhängigkeit zum Schalleistungspegel der Wärmepumpe in dB (A). Zur Straße werden keine Abstände vorgegeben.

Es besteht Einvernehmen, die Planungen mit diesen Vorgaben fortzuführen und in der nächsten Sitzung zu präsentieren.

Beschluss:

In die Grünordnung ist aufzunehmen:

Je 200 qm Grundstücksgröße ist ein Baum der 3. Wuchsordnung (< 10 m) zu pflanzen.

Abstimmungsergebnis:

**5 : 8
abgelehnt**

Hinweis: Durch den Beschluss wird die Regelung zur Festsetzung von Bäumen gestrichen.

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
03	Bauangelegenheiten: a) Antrag auf Baugenehmigung: Neubau einer landwirtschaftlichen Bergehalle im Außenbereich, Fl.Nr. 60, Gemarkung Oberzell b) Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Am Maierfeld 24, Fl.Nr. 795/5, Gemarkung Hitzhofen

a) Antrag auf Baugenehmigung: Neubau einer landwirtschaftlichen Bergehalle im Außenbereich, Fl.Nr. 60, Gemarkung Oberzell

Sachvortrag:

Das Bauvorhaben „Neubau einer landwirtschaftlichen Bergehalle“ liegt im Außenbereich, Fl.Nr. 60, Gemarkung Oberzell. Inwieweit das Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (land- und forstwirtschaftlichen Betrieb) zulässig ist, ist durch die Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Eichstätt) zu prüfen. Im Zusammenhang mit dem Bauantrag wird ein Antrag auf Abweichung nach Art. 63 BayBO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayBO: Abstandflächen dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen nur bis zu deren Mitte liegen.) gestellt.

Die Überschreitung der öffentlichen Verkehrsfläche (ausgebauter Feld- und Waldweg) beträgt 1,42 m.

Begründung des Bauherrn:

- 1) Keine Bedenken wegen des Brandschutzes.
- 2) Eine ausreichende Belüftung und Belichtung ist gesichert.
- 3) Nachbarrechtliche Interessen und öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt.

Vorschlag der Verwaltung:

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Grundstücksfläche sollte die Bergehalle so situiert werden, dass keine Abweichung von der Abstandsfläche erforderlich wird.

Inwieweit nachbarrechtliche Interessen seitens des Grundstückseigentümers (FINr. 29/1) östlich des öffentlichen Feld- und Waldweges vorliegen, ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Zu bedenken ist, dass im Rahmen der Machbarkeitsstudien Innenentwicklungsflächen (siehe TOP 1) auf diesem Grundstück die Erweiterung des Geltungsbereichs B-Plan Nr. 28 „Ortskern Oberzell“ geplant ist.

Der Bürgermeister wird mit dem Bauherrn ein Gespräch für eine mögliche Situierung deutlich weiter westlich führen, um eine Beschattung für eine mögliche Bebauung auf FI.Nr. 29/1 zu vermeiden.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben „Neubau einer landwirtschaftlichen Bergehalle“ im Außenbereich, FI.Nr. 60, Gemarkung Oberzell“ wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

Die Bergehalle ist auf dem Grundstück FI.Nr. 60, Gemarkung Oberzell so zu situieren, dass keine Abweichung von der Abstandsfläche erforderlich wird.

Abstimmungsergebnis:

**13 : 0
angenommen**

b) Antrag auf Baugenehmigung: Neubau einer Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Am Maierfeld 24, FI.Nr. 795/8, Gemarkung Hitzhofen

Sachvortrag:

Das Bauvorhaben „Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage“ liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 26 „Am Maierfeld“.

Im Zusammenhang mit dem Antrag auf Baugenehmigung ist folgende Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans notwendig:

Nr. 5.3:

Der Dachüberstand beträgt bei allen Haustypen am Ortgang max. 0,40 m und an First und Traufe max. 0,60 m. Wird bei weniger als der Hälfte der Gebäudelängsseite die Dachkonstruktion durch vorgelagerte Stützen abgefangen, so kann der Dachüberstand auch größer sein.

geplant:

An der Nordseite des Gebäudes ein Dachüberstand von 1,00 m an Garage und weitergehend am Wohngebäude als Vordach bis zum Eingangsbereich mit einer Länge v. 9,875 m. Das Wohnhaus hat eine Länge von 12,415 m, das entspricht 75% der Gebäudelänge des Haupthauses

Begründung der Bauherren:

Das Vordach dient als Regenschutz für die Zuwegung von Garage zum Haus. Die Ausführung mit 1,0 m Vordach unterteilt die Wandhöhe des Wohnhauses in angemessener städtebaulicher Form. Eine Unterbrechung von Vordach Garage und einem Vordach im Eingangsbereich hätte eine zerklüftete Fassadenansicht zur Folge.

Anmerkungen der Verwaltung:

Nach Kenntnisstand der Verwaltung sind bis dato noch keine Befreiungen diesbezüglich erteilt worden.

Beschluss:

Dem Bauantrag Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, FI.Nr. 795/8, Gmkg. Hitzhofen wird zugestimmt.

Der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans wird erteilt:

Nr. 5.3:

Der Dachüberstand beträgt bei allen Haustypen am Ortgang max. 0,40 m und an First und Traufe max. 0,60 m. Wird bei weniger als der Hälfte der Gebäudelängsseite die Dachkonstruktion durch vorgelagerte Stützen abgefangen, so kann der Dachüberstand auch größer sein.

geplant:

An der Nordseite des Gebäudes ein Dachüberstand von 1,00 m an Garage und weitergehend am Wohngebäude als Vordach bis zum Eingangsbereich mit einer Länge v. 9,875 m. Das

Wohnhaus hat eine Länge von 12,415 m, das entspricht 75% der Gebäudelänge des Haupthauses.

Abstimmungsergebnis:

13 : 0
angenommen

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
04	Straßenbenutzungsvertrag für Leitungen der öffentlichen Versorgung in Staatsstraßen mit der Straßenbauverwaltung

Sachvortrag:

Im Rahmen der offenen Kanalsanierung hat das Staatliche Bauamt Ingolstadt (folgend Straßenbauverwaltung) als Vertreter des Freistaats Bayern die Gemeinde informiert, dass ein Straßenbenutzungsvertrag für Leitungen der öffentlichen Versorgung in Staatsstraßen geschlossen werden muss. In unserem Fall handelt es sich um Kanalleitungen, die im Straßenbereich verbaut sind.

Inhalt des Vertrags:

- Benutzungsrecht nach vorgegebenen technischen Bestimmungen
- Recht auf unbestimmte Zeit
- Nach Ende der Bauarbeiten immer Abnahme
- Herstellungskosten zu Lasten der Gemeinde
- Übermittlung von Bestands- und Lageplänen
- Zustimmung vor Baumaßnahme einholen
- Straßenbauverwaltung teilt beabsichtigte Änderungen der Straße mit
- Folgepflicht und Folgekosten: Gde muss Kosten an ihren Kanalleitungen selber tragen, die aufgrund von Änderungen an der Straße notwendig werden
- Kündigung erstmals zum Ablauf von 20 J. und dann jeweils zum Ablauf von weiteren 10 Jahren
- Beseitigung der Anlage nach Wegfall des Benutzungsrechts.
- Ersatzvornahme, wenn Gemeinde ihrer Verpflichtungen nicht nachkommt
- Das Benutzungsrecht ist unentgeltlich
- Sicherung der Rechte durch Grunddienstbarkeit im Falle einer Einziehung der Straße (Entzug der Zweckbestimmung als öffentliche Straße)
- Gemeinde kann Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung an Dritte übertragen

Beschluss:

Das Gremium stimmt dem vorliegenden Straßenbenutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Hitzhofen als Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen und dem Staatlichen Bauamt Ingolstadt als Vertreter des Freistaats Bayern zu.

Abstimmungsergebnis:

13 : 0
angenommen

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
05	Bestattungsdienstleistungsverträge bzgl. hoheitlicher Aufgaben für die Friedhöfe Hitzhofen und Hofstetten: mögliche Kündigung und Neuausschreibung

Sachvortrag:

Das Bestattungsinstitut –TrauerHilfe Denk- Ingolstadt hat sich mit Schreiben vom 26.04.2019 um Zulassung auf den Friedhöfen in Hitzhofen und Hofstetten beworben.

aktuelle Situation:

Es besteht derzeit folgende Vertragssituation:

<u>Friedhof Hitzhofen:</u>	Bestattungsinstitut Wolfgang Männer: Vertrag vom 05.02.1971 in der Fassung vom 27.11.2006 (letzte Preisanpassung zum 01.01.2007) Kündigungsfrist: 3 Monate zum Jahresende
<u>Friedhof Hofstetten:</u>	Bestattungsinstitut Mayinger: Vertrag vom 11./14.10.2004 in der Fassung vom 22./28.11.2012 (letzte Preisanpassung zum 01.12.2012) Kündigungsfrist: 3 Monate zum Jahresende

Rechtslage:

Nach der Bestattungsbekanntmachung des StMI (BestBek) kann sich die Gemeinde für die hoheitlichen Aufgaben (Ausheben u. Verfüllen des Grabes, Versenken des Sarges, Beisetzung von Urnen, Überführung des Sarges/der Urne vom Leichenhaus zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger, Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen einschließlich notwendiger Umsargungen) auch privater Unternehmer bedienen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeignet und zuverlässig sind.

Diese Vorgehensweise entspricht § 25 Abs. 1 der gemeindlichen Friedhofssatzung.

Verträge, die die Gemeinde zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Bestattungsaufgaben mit privaten Unternehmen schließt, setzen grundsätzlich einen Wettbewerb voraus, das bedeutet eine Ausschreibung auf der Grundlage der VOL/A. Die Laufzeit solcher Verträge sollte verhältnismäßig kurz (etwa auf zwei bis fünf Jahre) befristet sein.

alternatives Verfahren: -freier Zugang von Bestattern“

(Nach Aussage von Frau Drescher, BayGT als Notlösung gedacht, wenn sich kein „Erfüllungsgehilfe“ bereit erklärt oder vorhanden ist.

Um zu gewährleisten, dass dann nur geeignete Bestatter die Ausführung der potenziell gefährlichen Arbeiten wie Ausheben und Verfüllen des Grabes auf dem Friedhof vornehmen dürfen, sollte speziell für die Bestatter ein Zulassungsverfahren in die Friedhofssatzung (FS) und ein Gebührentatbestand für die verwaltungsseitige Zulassung in die Friedhofsgebührensatzung (FGS) aufgenommen werden.

Zu Bedenken ist, dass

- -kein Einfluss auf die Preisgestaltung mehr besteht und
- -haftungsrechtlich Fragen zu klären sind.

Beschluss:

Die bestehenden Bestattungsdienstleistungsverträge für die Friedhöfe Hitzhofen und Hofstetten sind fristgerecht zu kündigen und eine Neuausschreibung für den gemeindlichen Friedhof Hitzhofen mit Vertragsbeginn 01.01.2020 vorzubereiten.

Die Weiterführung des bestehenden Bestattungsdienstleistungsvertrages für den Friedhof Hofstetten ist durch die Katholische Kirchenstiftung Hofstetten als Trägerin zu regeln.

Abstimmungsergebnis:

**9 : 4
angenommen**

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
06	Katholische Kirchenstiftung Hitzhofen: Antrag auf Zustimmung der Erhöhung der Elternbeiträge

Sachvortrag:

Das Schreiben der Kirchenverwaltung vom 02.07.2019 wurde dem Gremium während der Sitzung zur Verfügung gestellt. Laut § 3 der Vereinbarung über den Betrieb der Kindertageseinrichtung im Gemeindeteil Hitzhofen zwischen der Kath. Kirchenstiftung Hitzhofen und der Gemeinde Hitzhofen be-

darf eine Erhöhung der Kindergartenbeiträge der Zustimmung. Abweichend vom Antrag soll die Erhöhung zum 01.01.2020 erfolgen.

Die Staffelung (Kostensprung zur nächsten Buchungszeit) soll von 10,00 € auf 11,00 € pro Kind und Monat erhöht werden. Das entspricht auf den Vorgaben des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes. Damit soll erreicht werden, dass die tatsächliche Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung dem zeitlichen Umfang der Buchungszeit entspricht und der gleiche Personalbedarf bei weniger Kindern am Nachmittag etwas ausgeglichen wird.

Der Beitrag für bis zu 20 Wochenstunden (Basiswert) erhöht sich von 85,00 € auf 95,00 €, für bis zu 25 Wochenstunden von 95,00 € auf 106,00 €. Bei der max. zu buchenden Wochenzeit von 45 Stunden erhöht sich der Beitrag von 135,00 € auf 150,00 €. Damit soll ein zu erwartendes Defizit geschmälert werden. Der staatliche Zuschuss zum Elternbeitrag beträgt ab 01.04.2019 pauschal pro Kind und Monat 100,00 €. Die letztmalige Erhöhung der Elternbeiträge erfolgte zum 01.09.2018 um 10,00 €.

Defizite in der letzten Jahre:

- 2013 6.833,00 €
- 2014 1.921,00 €
- 2015 kein Defizit
- 2016 12.436,00 €
- 2017 11.395,00 €
- 2018 Endabrechnung noch offen

Beschluss:

Dem Antrag auf Erhöhung der Kindergartenbeiträge wird zugestimmt. Ab 01/2020 gelten folgende Elternbeiträge:

- bis 20 Wochenstunden 95,00 € (bisher 85,00 €)
- bis 25 Wochenstunden 106,00 € (bisher 95,00 €)
- bis 30 Wochenstunden 117,00 € (bisher 105,00 €)
- bis 35 Wochenstunden 128,00 € (bisher 115,00 €)
- bis 40 Wochenstunden 139,00 € (bisher 125,00 €)
- bis 45 Wochenstunden 150,00 € (bisher 135,00 €)

Abstimmungsergebnis:

**12 : 1
angenommen**

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
07	Anpassung Kostenersatz für Feuerwehreinsätze bei technischer Hilfeleistung wegen Ersatzbeschaffung HLF 20 FFW Hofstetten

Sachvortrag:

Das Verzeichnis der Pauschalsätze (als Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren) ist durch die Ersatzbeschaffung des Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 für die FFW Hofstetten neu zu fassen. Im Verzeichnis für Pauschalsätze sind für das Neufahrzeug Streckenkosten und Ausrückestundenkosten aufzunehmen. Die Kostensätze für das Löschgruppenfahrzeug LF 8 der FFW Hofstetten sind zu streichen. Auf der Grundlage der Modellberechnung des Bayerischen Gemeindetages, des Bayerischen Städte- tag, des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e.V. und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsver- bandes wurde für das Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 eine Kalkulation der Strecken- kosten und Ausrückestundenkosten vorgenommen. Die Kalkulation wurde dem Gremium vorgestellt.

Folgende Änderungen sind vorzunehmen:

- streiche:
- | | |
|--|--------|
| 1. Streckenkosten | |
| Löschgruppenfahrzeug LF 8 (FFW Hofstetten) | 2,66 € |
| 2. Ausrückestundenkosten | |

<u>setze:</u>	Löschgruppenfahrzeug LF 8 (FFW Hofstetten)	72,42 €
	<u>1. Streckenkosten</u>	
	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 (FFW Hofstetten)	6,60 €
	<u>2. Ausrückestundenkosten</u>	
	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 (FFW Hofstetten)	146,04 €

Beschluss:

Die Gemeinde Hitzhofen erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

**Änderungssatzung
zur
Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze
und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

§ 1 Änderungen

Das Verzeichnis der Pauschalsätze als Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren wird wie folgt neu gefasst:

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

- - Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (FFw Hitzhofen-Oberzell) 2,67 €
- - Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 (FFw Hofstetten) 6,60 €

- - Mannschaftstransportwagen MTW (FFw Hitzhofen-Oberzell) 0,94 €
- - Mannschaftstransportwagen MTW (FFw Hofstetten) 1,14 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

- - Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (FFw Hitzhofen-Oberzell) 81,23 €
- - Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 (FFw Hofstetten) 146,04 €

- - Mannschaftstransportwagen MTW (FFw Hitzhofen-Oberzell) 16,05 €
- - Mannschaftstransportwagen MTW (FFw Hofstetten) 17,09 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a)	eine Tragkraftspritze TS 8/8	48,00 €
b)	ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer incl. Atemmaske	25,00 €
c)	einen Generator 5 KVA	24,00 €
d)	eine Tauchpumpe TP 4/1	13,00 €
e)	einen Mehrzwecksauger	17,00 €
f)	eine Motorsäge	15,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von 24,00 € berechnet.

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil die Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielweise durch Erstattung des Verdienstauffalls (Art.9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende der jeweils nach § 11 Abs. 5 AV BayFwG gültige Stundensatz, sofern nicht der Lohn nachzuzahlen oder Verdienstauffall zu erstatten ist.

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2019 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

**13 : 0
angenommen**

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
08	Genehmigung der Sitzungsniederschriften Nr. 72 vom 25.06.2019

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung Nr. 72 vom 25.06.2019 war in Kopie an die Mitglieder des Gemeinderates verteilt worden.
Die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung war während der Sitzung im Gremium im Umlauf.

Beschluss:

Den Niederschriften Nr. 72 - öffentlicher und nichtöffentlicher Teil - aus der Gemeinderatssitzung vom 25.06.2019 wird in der vorgelegten Fassung zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

**13 : 0
angenommen**

09	Verschiedenes / Anfragen
-----------	---------------------------------

Informationen durch 1. Bürgermeister Roland Sammüller

- Mitteilung Bauvorhaben seit der letzten GR-Sitzung
- Bauhoffahrzeug Ford Transit Kastenwagen (Baujahr 2007, ca. 300.000 km), Reparaturkosten ca. 4.500 €, Ersatzbeschaffung: Neu- oder Gebrauchtfahrzeug, weitere Vorgehensweise: Verwaltung holt Angebote ein
- Schließung Bäckerei Wittmann zum 31.07.2019: kurzfristige Lösungsansätze - Organisation von Einkaufsfahrten über Nachbarschaftshilfe, Gespräche mit verschiedenen Bäckereien, die mobile Verkaufsstände betreiben, Kontaktaufnahme mit Wochenmarktbesucher in Gaimersheim
- Versteigerung LF 8 der FFW Hofstetten über Auktions-Plattform www.zoll-auktion.de bis zum 20.08.2019, aktuelles Höchstgebot: 3.900,00

Anfragen durch Gemeinderäte

Dr. Hake Karin	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung Tempo-30-Zone Oberzeller Straße: Problempunkt: Einmündungen; Missachtung Rechts-vor-Links Regelung Bgm: TOP bei separater Sitzung • Fällung des Baumes am Grillplatz
Dworak Michael	<ul style="list-style-type: none"> • Kanalsanierungsmaßnahme Hitzhofen: Teeraufbruch Kreuzung Hauptstraße - Rösselstraße
Schroll Martin	<ul style="list-style-type: none"> • Vorschlag Verschiebung der Septembersitzung neuer Termin: anstatt 24.09.2019; neu 25.09.2019 • Entnahme von Frischwasser an Unterflurhydranten